

**Satzung
der Stadt Geringswalde
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)**

Vom 21. Januar 2014

- * (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 276 vom 1. Februar 2014)
- * 1. Änderung vom 18. Dezember 2014 (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 286 vom 1. Dezember 2014)
- *2. Änderung vom 21. August 2018 (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 330 vom 31. August 2018)

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl Jg. 2003 Bl.-Nr. 4, S. 55, ber. S. 159) rechtsbereinigt mit Stand vom 28. April 2013, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. Jg. 1996 Bl.-Nr. 4 S. 84), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. April 2008 und des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - SächsSchiedsGütStG) vom 27.05.1999 (SächsGVBl. Jg. 1999 Bl.-Nr. 9 S. 247) rechtsbereinigt mit Stand vom 1. April 2009 in seiner Sitzung am 21.01.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung**

- 1.) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- 2.) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - von bis zu 3 Stunden 10 Euro
 - von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 15 Euro.
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 30 Euro

**§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- 1.) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- 2.) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf insgesamt den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht überschreiten.

**§ 3
Stadträte und Ortschaftsräte**

- 1.) Stadträte, Ortschaftsräte sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht
 - a) bei Stadträten und berufenen Bürgern aus:
 - bei Sitzungen bis 3 Stunden einem Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro
 - bei Sitzungen über 3 Stunden einem Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro
 - b) bei Ortschaftsräten aus:
 - bei Sitzungen bis 3 Stunden einem Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro
 - bei Sitzungen über 3 Stunden einem Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro
- 2.) Der ehrenamtliche 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro.
Der ehrenamtliche 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält zusätzlich als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro.
- 3.) Bei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen werden die Sitzungszeiten addiert und nur ein Gesamt-Sitzungsgeld gezahlt.
- 4.) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

**§ 4
Ortsvorsteher**

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher richtet sich nach § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5
Schiedsstelle**

Der ehrenamtlich tätige Friedensrichter und sein Stellvertreter erhalten anstelle der Entschädigung nach § 1 einen pauschalen Ersatz ihrer Auslagen, Telefon- und Portokosten sowie ihres Verdienstaufhalles in Höhe von monatlich 15 Euro bzw. 5,00 Euro.

**§ 6
Reisekostenvergütung**

- 1.) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.) Ehrenamtlich Tätige nach § 5 erhalten eine Reisekostenvergütung für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes nach § 52 Abs. 1 SächsSchiedsGütStG.

**§ 7
Zahlungsweise**

- 1.) Die Entschädigungen gemäß § 1 werden zeitnah nach der Tätigkeit bzw. nach deren Abrechnung gezahlt.
- 2.) Die Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 3 und 5 werden zum jeweiligen Quartalsende gezahlt.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Geringswalde über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 30.11.2000 außer Kraft.

Geringswalde, 21. Januar 2014

Arnold
Bürgermeister

